

# RS UVS Vorarlberg 1994/12/01 1-0267/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 01.12.1994

## Rechtssatz

Beim Strafanpruch des Privatanklägers gemäß § 56 VStG handelt es sich um ein höchstpersönliches Recht, in Ansehung dessen nach dem Tod des Besitzers keinerlei subjektive Rechte und demnach auch keine Rechtsverletzungsmöglichkeit mehr bestehen.

## Schlagworte

VwGH vom 6.3.1989, Zl. 88/10/0134

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)